

Nicht einfach, aber lohnenswert

Von KWKG bis KfW: Die richtige Förderung fürs Wärmenetz

Für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen stehen derzeit auf Bundesebene zwei Förderoptionen zur Verfügung. Zum einen gibt es eine Förderung über langfristige, zinsgünstige Darlehen der KfW mit Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln nach dem Marktanreizprogramm. Zum anderen gibt es die Fördermöglichkeit durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017). Die Förderungen sind allerdings nicht kombinierbar und die Förderbedingungen nicht genau aufeinander abgestimmt. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Antragsfristen und -bindungen. Es wird empfohlen, die Beantragung der Mittel mit der Hausbank eng abzustimmen.

Wärmenetzförderung durch das KWKG

Durch das KWKG wird der Neu- und Ausbau von (Kälte- und) Wärmenetzen, die überwiegend aus KWK-Anlagen (u.a. Blockheizkraftwerke (BHKW) von Biogasanlagen) gespeist werden, gefördert. Der Antrag auf Zulassung einer Förderung durch den Wärmenetzbetreiber erfolgt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und kann und erst nach Abschluss der Baumaßnahmen gestellt werden. Für die Beantragung ist u. a. das Testat eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers erforderlich.

„Wärmenetze“ im Sinne des KWKG sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme,

- die über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinausgehen,
- an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmern angeschlossen werden kann und
- an die mindestens ein fremder Abnehmer angeschlossen ist.

Fördervoraussetzungen (vgl. § 18 KWKG 2017): Die Versorgung der Abnehmer am Netz muss innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des Wärmenetzes

- mindestens zu 75 % mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgen oder
- mindestens zu 50 % mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme erfolgen. Dabei muss der Anteil an KWK-Wärme mind. 25 % der transportierten Wärmemenge betragen.

Liegt kein Wärmenetz im Sinne des KWKG vor oder wird eine der genannten Voraussetzungen nicht eingehalten, kann keine Zuwendung von Seiten des KWKG erhalten werden.

Fördersatz (§ 19 Abs. (1) KWKG 2017): Die Höhe des Zuschlags ist abhängig vom mittleren DN-Wert



FOTOS: RAINER KÖNIGER

Bevor ein Nahwärmenetz verlegt wird, sollte geprüft werden, welche Förderung am besten passt.

(Nenndurchmesser) aller neu verlegten Wärmeleitungen, die Gegenstand des Antrags sind.

Mittlerer Nenndurchmesser ≤ DN 100: Bei Projekten mit einem mittleren DN-Wert bis einschließlich DN 100 beträgt der Zuschlag 100 % je laufenden Meter der neu verlegten Leitung, höchstens jedoch 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Mittlerer Nenndurchmesser > DN 100: Bei Projekten mit einem mittleren DN-Wert von mehr als DN 100 beträgt der Zuschlag 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- und Ausbaus. Der max. Zuschlagbetrag je Projekt beträgt 20 Mio. €.

Trasse: Grundlage für die Zuschlagberechnung auf Basis der Trassenlänge in Meter bildet ausschließlich die neu verlegte Vorlaufleitung. Die Trasse ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlagen bis zum Verbraucherabgang (Übergabestation, Hausanschlussstation), also insbesondere Hauptleitung, Verteilung und Hausanschlussleitung, notwendig ist. Die Übergabestation an sich gehört nicht mehr zum förderfähigen Teil.

Ansatzfähige Investitionssumme

Die ansatzfähigen Investitionskosten sind alle Kosten, die für die Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind. Dies umfasst auch Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind.

Hingegen dürfen Kosten, die für Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs angefallen sind (z. B. Übergabestationen), nicht angesetzt werden. Zu den nicht ansatzfähigen Investitionskosten gehören weiterhin insbesondere Gebühren, interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten sowie Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten. Soweit der Antragsteller seinen Abnehmern An-

schlusskosten in Rechnung stellt, müssen diese um den Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungszweigs mit dem Verbraucherabgang entfällt, gekürzt werden.

Zulassungsbescheid und Auszahlung

Die Antragsstellung erfolgt durch den Wärmenetzbetreiber direkt beim BAFA. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Wärmenetzbetreiber. Der Antrag ist zusammen mit einer detaillierten Projektbeschreibung, einer Auflistung der ansatzfähigen Kosten und dem Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers zeitnah nach Inbetriebnahme des Netzes beim BAFA einzureichen, jedoch spätestens bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres.

Das BAFA ist nur für die Ausstellung des Bescheides zuständig und verlangt dafür eine geringe Bearbeitungsgebühr. Die Auszahlung des KWKG-Zuschlags erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des BAFA www.bafa.de im Bereich Energie/Kraft-Wärme-Kopplung/Kälte- und Wärmenetze sowie im „Merkblatt Wärme- und Kältenetze“ des BAFA.

Wärmenetzförderung durch die KfW

Mit den Mitteln aus dem Markt-anreizprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) wird u.a. auch das KfW-Programm „Erneuerbare Energien-Premium“ finanziert. In diesem Programm wird der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, die überwiegend aus erneuerbaren Energien (auch KWK-Anlagen) gespeist werden, inklusive der Errichtung der Hausübergabestationen gefördert.

Einen Zuschuss der KfW kann nur erhalten, wer keine Förderung durch das BAFA erwartet. Der Antrag auf Zulassung einer Förderung durch die

KfW muss vor Beginn des Vorhabens über die Hausbank gestellt werden. Es muss dazu ein Kredit aufgenommen werden, mit dem das Vorhaben finanziert wird und den die Hausbank vergibt. Hierdurch entstehen Kosten für den in Anspruch genommenen Kredit. Die Förderung der KfW wird in Form eines Tilgungszuschusses auf diesen Kredit ausbezahlt.

Fördervoraussetzungen: Gefördert wird der Aus- und Neubau von Wärmenetzen, deren verteilte Wärme zu mind. 50 % aus erneuerbaren Energien stammt. Bei einer überwiegenden Versorgung von Neubauten erhöht sich der Anteil auf 60 %. Für das Wärmenetz muss im Mittel über das gesamte förderfähige Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen werden.

Fördersatz: Die Förderhöhe (Tilgungszuschuss) beträgt 60 € je neu errichtetem Meter Trassenlänge (Neu- und Ausbau), der Förderhöchstbetrag 1 Mio. €. Erhält der Antragsteller eine Förderung durch das KWKG (BAFA), dann ist keine Förderung mehr durch die KfW möglich!

Bei einer Wärmenetzförderung durch die KfW wird zudem ein Zuschuss für Hausübergabestationen von Bestandsgebäuden mit jeweils bis zu 1 800 € gewährt, wenn diese vom Betreiber und Investor des Wärmenetzes errichtet werden und kein kommunaler Anschlusszwang besteht. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die vom Hausbesitzer bzw. Eigentümer des Wohn- oder Nichtwohngebäudes zu tragenden Anschlusskosten sich um den Betrag der Förderung vermindern. Für Neubauten wird kein Tilgungszuschuss für die Hausübergabestationen gewährt.

Sofern die Errichtung der Anlage auch dem Betrieb eines kleinen oder mittleren Unternehmens dient, kann der Förderbetrag für diese um 10 % des gesamten Zuwendungsbetrages erhöht werden.

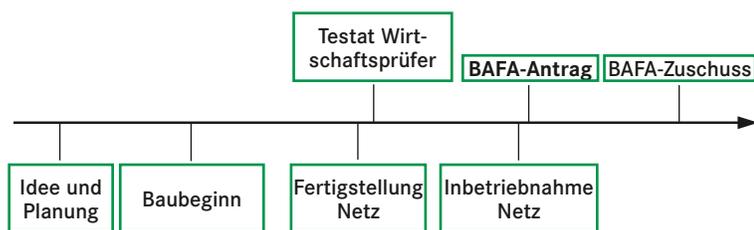
Trassenlänge: Die Trassenlänge ist die Summe der Trassenlängen aller Hauptleitungen und Hausanschlüsse (Hausanschlussleitungen). Nicht dazu zählen u. a. Leitungen zur Wärmeverteilung innerhalb von oder zwischen Gebäuden (Hausverteilungsleitungen).

Zusatzförderung Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) bei Ersatz ineffizienter Heizungen: Derzeit kann der Tilgungszuschuss jeweils um 20 % erhöht werden, wenn die Ersetzung von ineffizienten Wärmegeräten in Gebäuden durch den Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz erfolgt. Hierbei wird der Zusatzbonus sowohl für die Hausanschlussleitung, die zu diesem Gebäude führt, als auch für die Hausübergabestation dieses Gebäudes gewährt.

Antragsstellung: Antragsberechtigte sind u. a. Genossenschaften, Landwirte, Unternehmen oder Kommunen.

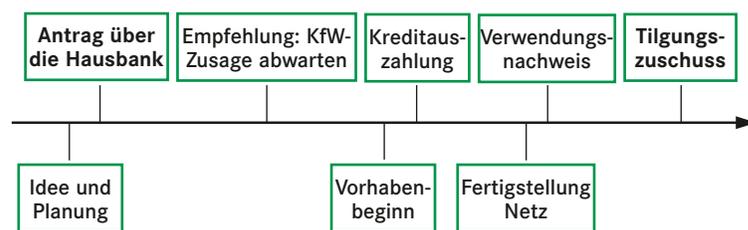
Zeitschiene BAFA-Förderung

Beantragung und Auszahlung des BAFA-Zuschusses



Zeitschiene KfW-Förderung

Beantragung und Auszahlung des KfW-Tilgungszuschusses



Landwirte können zwar generell eine Förderung beantragen, allerdings nicht, wenn die Wärme selbst verbraucht wird. Weiterhin ist zu beachten, wenn ein Landwirt Antragsteller ist oder eine natürliche Person, die hinter dem Antragsteller (z. B. Biogas GmbH) steht, ein Landwirt ist, die sogenannten Investitionsmehrkosten zu prüfen sind. Mögliche Gewinne aus dem Betrieb des Wärmenetzes können dabei zu einer Kürzung der Förderhöhe bis zu einem Ausschluss führen.

Der Antragsteller muss Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sein, auf dem die geförderte Investition durchgeführt wird, oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen. Die

Kreditangebote der KfW werden nicht direkt über den Antragsteller genutzt, sondern müssen über die Hausbank in Anspruch genommen. Die Hausbank übernimmt die Haftung und die Besicherung.

Der Zeitpunkt der Antragstellung

Hierbei ist dringend zu beachten, dass mit dem Vorhaben erst dann begonnen werden darf, wenn der Kreditantrag bei der Hausbank ausgefüllt und vom Antragsteller unterzeichnet vorliegt (förmlicher Antrag). Im Zweifelsfall sollte die Zusage der KfW abgewartet werden.

Als Vorhabenbeginn gilt z. B. der Abschluss eines Lieferungs- oder

Leistungsvertrages (z. B. Kauf der Wärmeleitung, Vergabezeitpunkt). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Auszahlung: Die Auszahlung des Kredites erfolgt durch die Hausbank. Die Voraussetzung für die Verrechnung des Tilgungszuschusses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel.

Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens neun Monate nach Auszahlung der Darlehensmittel bei der Hausbank einzureichen. Die Verwendungsnachweise werden über die Hausbank bei der KfW eingereicht. Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Tilgungszuschuss dem Darlehen als

Sondertilgung gutgeschrieben.

Nähere Informationen: Nachdem sich die Richtlinien für das „KfW-Programm Erneuerbare Energien-Premium“ ändern können, empfiehlt es sich, bei der Hausbank oder direkt der KfW über den aktuellen Stand der Förderbedingungen und -voraussetzungen (www.kfw.de) zu informieren.

Weitere ausführliche Informationen können der Publikation „KfW- und BAFA-Förderung einfach erklärt!“ entnommen werden, die im Biogas Forum Bayern veröffentlicht wurde. Das Papier wird derzeit überarbeitet und kann in Kürze wieder unter www.biogas-forum-bayern.de abgerufen werden.

Georg Friedl

Biogas Forum Bayern

ANZEIGE

Weltneuheit: Guntamatic bringt die Stückholz-Hybrid-Wärmepumpe!!

Landwirte und Holzheizer aufgepasst: Mit dieser revolutionären Innovation der Oberösterreicher beginnt ein neues Zeitalter bei Stückholzheizungen. So



heizt man mit der neuen Guntamatic Stückholz-Wärmepumpe nur mehr dann, wenn man Zeit und Lust dazu hat. In

der anderen Zeit holen sich die neuen BMK Hybrid (für 1/2m Holz) oder Bio Hybrid (für 1/3m Holz und kleinere Gebäude) Energie aus der Umgebungsluft. Dies bringt vor allem in den wärmeren Heizperioden enormen Komfortgewinn, ermöglicht aber auch im kalten Winter einen vollautomatischen Betrieb.

Mit dem dazu ebenfalls neu entwickelten und geschützten „Heat Pump Battery Management“ kann dabei wahlweise auch nur Überstrom aus eigenen Photovoltaikanlage genutzt werden. Damit verringern sich Holzverbrauch, Emissionen und Heizkosten deutlich.

Neben den brandneuen Hybrid-Wärmepumpen produziert GUNTAMATIC besonders hochwertige und langlebige



Edelstahl-Stückholzvergaser, Hackgutheizungen mit industrieller Treppenrosttechnologie – welche sich auch perfekt für pflanzliche Brennstoffe wie z. B. Maisspindeln oder Miscanthus eignen, sowie extrem sparsame Niedertemperatur-Pelletheizungen.

Informieren Sie sich jetzt über das Heizsystem der Zukunft oder über GUNTAMATIC-Qualitätsheizungen auf www.guntamatic.com oder bei

Vertrieb Regensburg: Rupert Schedlbauer, Tel. 09462/911745

Vertrieb Nürnberg-Cob.-Hof: Ralf Schröder, Tel. 09621/9709100

Vertrieb Kempten/Augsburg/Ulm: W. Fischer, Tel. 08282/995336

Vertrieb Rosenheim/Bad Tölz: Reinhard Pichler, Tel. 08021/50460-00

Vertrieb Passau/Landshut: Siegfried Hellmair, Tel. 0043 660/700 499 7

Vertrieb Ansbach/Heilbronn/Göppingen: M. Schaffner, Tel. 09804/9159440

Vertrieb Würzburg/Fulda/Suhl: niwek GmbH, Tel. 0931/3593080

Besuchen Sie uns doch
auch auf Facebook:
[www.facebook.com/
guntamatic](http://www.facebook.com/guntamatic)